



Bundesrepublik Deutschland

Federal Republic of Germany



Aktuelle Maßnahmen der Deutschen Flagge aufgrund des Krieges in der Ukraine

Stand: 07.04.2022

Erteilung von Anerkennungsvermerken:

Aufgrund des Krieges in der Ukraine gelten ab sofort die folgenden Regeln im Hinblick auf die Erteilung von Anerkennungsvermerken für Seeleute:

Inhaberinnen und Inhaber von Befähigungszeugnissen, Seefunkzeugnissen und Befähigungsnachweisen für den Dienst auf Tankschiffen gemäß Regel V/1-1 und Regel V/1-2 der Anlage zum STCW-Übereinkommen, die durch die ukrainische Schifffahrtsverwaltung ausgestellt wurden und die seit dem 01.01.2022 in der Gültigkeit abgelaufen sind, können bei der deutschen Schifffahrtsverwaltung die Erteilung von Anerkennungsvermerken beantragen. Sofern alle weiteren Anforderungen an die Ausstellung von Anerkennungsvermerken erfüllt sind und die Echtheit der ungültigen Dokumente bestätigt wird, erteilt die deutsche Schifffahrtsverwaltung Anerkennungsvermerke mit einer Gültigkeitsdauer für maximal ein Jahr ab dem Datum der Ausstellung des Anerkennungsvermerkes.

Der Bescheid, der zusammen mit dem Anerkennungsvermerk erteilt wird, umfasst die folgende Verpflichtung: Spätestens mit Ablauf des Datums, bis zu dem von der ukrainischen Schifffahrtsverwaltung ausgestellte Befähigungszeugnisse, Seefunkzeugnisse und Befähigungsnachweise nach dem jeweilig aktuellen Maßnahmenpapier der Ukraine, das aufgrund des Krieges in der Ukraine bei der IMO notifiziert wurde, in ihrer Gültigkeit verlängert werden, muss dem BSH der Nachweis vorgelegt werden, dass das dem Anerkennungsvermerk zugrundeliegende Befähigungszeugnis bzw. Seefunkzeugnis, oder der dem Anerkennungsvermerk zugrundeliegende Befähigungsnachweis, in der Gültigkeit verlängert wurde.

Diese Regelung gilt gleichermaßen für Inhaberinnen und Inhaber von durch die deutsche Schifffahrtsverwaltung ausgestellten Anerkennungsvermerken, deren Gültigkeit aufgrund der Anwendung der Regelungen des deutschen Corona-Maßnahmenpapiers in der jeweils geltenden Fassung zwischen dem 1.7.2021 und 31.12.2021 abgelaufen ist.

Die generellen Anspruchsvoraussetzungen für die Erteilung von Anerkennungsvermerken durch die deutsche Schifffahrtsverwaltung sind auf der Seite der Deutschen Flagge unter „Anerkennung ausländischer Bescheinigungen“ (<https://www.deutsche-flagge.de/de/befaehigung/bescheinigungen/aner kennungsvermerke>) abrufbar.